

Jugendhilfeausschuss	14.11.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	542/2018-2
-------------	------------

Stand	02.08.2018
-------	------------

Betreff Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Haushaltes 2019/2020 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt hierzu folgende Änderungen:

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen. Die Beratung des Haushaltes im Haupt- und Finanzausschuss ist am 06.12.2018 vorgesehen.

Der Jugendhilfeausschuss ist bei folgenden Produktbereichen / Produktgruppen zuständig:

1.05 Produktbereich Soziale Hilfen

Nr.	Produkt-Gruppe
-----	----------------

1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.) (Seiten 215 bis 217 des Haushaltsplanentwurfe)
---------	---

**1.06 Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
(Seiten 218 bis 243 des Haushaltsplanentwurfes)**

Nr.	Produkt-Gruppe
-----	----------------

1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit
1.06.03	Erzieherische Hilfen

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Verwaltungsseitige Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Produktgruppe **1.05.04** wird ergänzend wie folgt erläutert:

Für 2019 ist eine Änderung des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss (UVG) vorgesehen. Das Gesetz zur Ausführung des UVG NRW sieht ab 01.07.2019 die Zentralisierung des Rückgriffs beim Land NRW vor. Die Ansätze für die Erstattung an das Land sowie die Erträge für geltend gemachte Ansprüche bei den Zahlungspflichtigen wurden entsprechend angepasst.

Die Produktgruppe **1.06.01** wird ergänzend wie folgt erläutert:

Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches werden weiterhin Maßnahmen zur Schaffung von Betreuungsplätzen umgesetzt. Hierbei werden neben den Maßnahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2018-2021 (Vorlage Nr. 735/2017-4) auch die aktuelle Entwicklung von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen (Vorlage Nr. 632/2018-4) berücksichtigt.

Die zeitnahe Realisierung von Standorten hat aufgrund der Bedarfslage besondere Priorität.

Neben der Entwicklung neuer Standorte werden derzeit auch vorhandene Kapazitäten in den bestehenden Kitas sowohl in freier als auch städtischer Trägerschaft ausgeschöpft.

Betriebskosten

Mit dem „Kita-Rettungspaket“ der Landesregierung NRW wurde die Anpassung der jährlichen Kindpauschalen befristet für den Zeitraum 2016/17-2018/19 von 1,5 % auf 3% angehoben. Derzeit wird an einer Verlängerung dieser Erhöhung in Form eines neuen Gesetzentwurfes für das Kita-Jahr 2019/2020 gearbeitet. Die Rahmenbedingungen hierfür sind noch nicht bekannt. Ein Entwurf wird für Januar 2019 erwartet. Die Haushaltsplanung basiert daher auf einer regulären Steigerung von 1,5 %.

Die Produktgruppe **1.06.02** wird ergänzend wie folgt erläutert:

Im Rahmen einer bis Mai 2018 bestehenden Kooperation mit der „Rheinflanke Köln“ wurde das Angebot eines mobilen Jugendbusses vorgehalten. Der JHA hat in seiner Sitzung vom 10.07.2018 beschlossen, die Trägerschaft für das Angebot der mobilen Jugendarbeit Bornheim (Jugendbus) für drei Jahre an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe neu zu vergeben (Vorlage Nr. 464/2018-4). Ein Interessenbekundungsverfahren wurde durchgeführt und eine Entscheidung zur Sitzung des JHA am 14.11.2018 vorbereitet. Ziel ist es, ab 01.01.2019 die mobile Jugendarbeit unter Einsatz eines Jugendbusses im Stadtgebiet Bornheim fortzuführen.

Die Produktgruppe **1.06.03** wird ergänzend wie folgt erläutert:

Mit der Vorgabe, dass notwendige erzieherischen Hilfen stets daraufhin geprüft werden, ob eine ambulante Hilfe einer stationären Hilfe vorzuziehen ist, wird das Ziel verfolgt, Kosten weiterhin niedrig zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass durch den Einsatz einer ambulanten Hilfe das Erziehungsziel innerhalb der betroffenen Familie sichergestellt werden kann.

Die Anpassungen der Ansätze gegenüber dem Haushaltsplan 2017/2018 im Bereich der erzieherischen Hilfen basieren auf einem Anstieg der Fallzahlen und Kostensteigerungen, vorwiegend in den Bereichen

- ambulante Hilfen (Sachkonten 533400):
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII (Auswirkungen der Inklusion)
 - Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII
 - sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
 - Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.
- stationäre Hilfen (Sachkonten 533500):
 - gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige in Form der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform nach §§ 41/34 SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige in Form der Vollzeitpflege nach §§ 41/33 SGB VIII
- Kostenerstattungen (Aufwendungen Sachkonto 525300):
Kostenerstattungspflicht an Gemeinden gemäß §§ 89 ff SGB VIII
- Kostenerstattungen (Erträge Sachkonto 442300):

Mehrerträge durch Kostenerstattungspflicht von Gemeinden gemäß §§ 89 ff SGB VIII

Die gesteigerten Fallzahlen sowie die inhaltlichen Anforderungen an Beratung und Umsetzung von Jugendhilfefällen sowie zur Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen insbesondere zum Schutz von Kindern bei Meldungen von Gefährdungen des Kindeswohls sind 2 zusätzliche Sachbearbeitungsstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020.

Anlagen zum Sachverhalt

keine